

Grundstücknutzungsvertrag

Grundstücknutzungsvertrag zwischen des/der

1. Grundstückseigentümer oder Hausverwaltung

Nachname/Vorname

Telefonnummer

Anschrift: Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

2. Grundstückseigentümer (falls zutreffend)

Nachname/Vorname

Telefonnummer

Anschrift: Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

mit den GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen • Poststraße 4 • 59174 Kamen (im Folgenden Netzbetreiber genannt)

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück

Straße/Hausnummer des Grundstücks

Flur-/Katastrnummer, falls bekannt

PLZ

Ort

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Grundstücks- und Gebäudenetz nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet wird und in dem vom Netzbetreiber errichteten Umfang in dessen Eigentum verbleibt.

Art des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes:

- Einfamilienhaus
 Doppelhaus
 Mehrfamilienhaus mit Wohneinheiten
 Gewerbegebäude mit Einheiten
 mehrere Gebäude gemäß beiliegender Liegenschaftsliste.

Bitte einen Ansprechpartner bei Rückfragen angeben (z.B. Hausmeister, Hausverwalter o.ä.)

Nachname/Vorname

Telefonnummer/Mobilfunknummer

Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese sowie die umseitigen Regelungen an und räume dem Netzbetreiber die hier geregelten Rechte ein.

 Ort/Datum

 Unterschrift des ersten Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin;
 bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin

 Ort/Datum

 Unterschrift des zweiten Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers / der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und / oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind.

2. Der Netzbetreiber kann sich zur Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Entfernung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz Dritter bedienen.

3. Die Telekommunikationsinfrastruktur auf dem Grundstück und im Gebäude besteht aus der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstücks bis zum Hausübergabepunkt (HÜP), der Leitung vom HÜP bis zum Netzabschlussgerät und in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Netzkomponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen sowie ggf. der Anschlussleitung zum Nachbargrundstück. Der exakte Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung zum Glasfaseranschluss. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.

4. Die Festlegung von Art und Lage des Lichtwellenleiternetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer/der Eigentümerin unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Netzbetreiber. Auf Wunsch des Eigentümers beruhende Abweichungen von den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen. Mitarbeiter des Netzbetreibers oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Lichtwellenleiternetz zu betreten.

5. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Nutzungsvertrages das Lichtwellenleiternetz auf dem Grundstück und/oder im Gebäude zu errichten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Errichtung des Lichtwellenleiternetzes abzusehen.

6. Der Netzbetreiber ist der ausschließlich Berechtigte zum Betrieb, zur Nutzung sowie zur Überlassung an Dritte des in seinem Eigentum stehenden Lichtwellenleiternetzes auf dem Grundstück und im Gebäude des Grundstückseigentümers. Gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen des Netzbetreibers, das errichtete Lichtwellenleiternetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern, überlassen zu müssen und das Recht des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, mit Dritten weitere Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben hiervon unberührt.

7. Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des

Lichtwellenleiternetzes auf seinem Grundstück ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer/die Eigentümerin den Netzbetreiber im Rahmen des Möglichen unterstützen.

8. Der Eigentümer/die Eigentümerin hat die Kosten für die Errichtung des Anschlusses zu tragen, soweit diese nach dem jeweiligen Auftrag nicht durch den Netzbetreiber übernommen werden. Der Grundstückseigentümer ist zudem zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung des Lichtwellenleiternetzes oder Teilen des Lichtwellenleiternetzes erforderlich werden. Dies gilt nicht, sofern die Verlegung ausschließlich der Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

9. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

10. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

11. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten, erstmals jedoch zehn Jahre nach Unterzeichnung, von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

12. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

13. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlich ist. Verantwortliche Stelle gemäß Bundesdatenschutzgesetz ist der umseitig aufgeführte Netzbetreiber.

14. Dieser Vertrag gilt auch für im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen.

15. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die betroffene Bestimmung durch eine ihr wirtschaftlich am nächsten kommende Bestimmung ersetzen. Gleiches gilt, sofern sich eine Vertragslücke herausstellen sollte.

16. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für eine Aufhebung des Schriftlichkeitserfordernisses.

Stand: 01.02.2018